

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kommission für Bioethik der Schweizer Bischofskonferenz

Abkürzung der Firma / Organisation : KB-SBK

Adresse : Alpengasse 6; 1700 Fribourg

Kontaktperson : Doris Rey-Meier (wiss. Mitarb.); Thierry Collaud (Präsident)

Telefon : +41 26 510 15 41

E-Mail : doris.rey-meier@bischoefe.ch; thierry.collaud@unifr.ch

Datum : 29. Mai 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Zeile einfügen: Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren, Control C für Kopieren, Control V für Einfügen
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument **bis am 26. Mai 2015** an folgende E-Mail Adresse: genetictesting@bag.admin.ch

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

Totalrevision GUMG			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
-	-		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
KB-SBK	Art. 15 Abs. 2	Wir befürworten ausdrücklich diese Bestimmung, wonach das Geschlecht des Embryos oder Fötus nicht vor Ablauf der zwölften Woche mitgeteilt werden darf – auch danach nicht, wenn die Gefahr besteht, dass deswegen abgetrieben wird. Damit diese Bestimmung wirksam ist, braucht es eine entsprechende Strafbestimmung.	
KB-SBK	Art. 56	Konsequenz aus der Bemerkung zu Art. 15 Abs. 2	e. gegen Art. 15 Abs. 2 verstösst.
KB-SBK	Art. 15 Abs. 1 a	Wir befürchten, dass durch diesen Artikel die Möglichkeit erweitert wird, Abtreibungen aufgrund einer pränatalen Untersuchung durchzuführen und damit eine eugenische Praxis zu erweitern. Deshalb denken wir, dass die gesuchten Kriterien den therapeutischen Möglichkeiten entsprechen sollten. Die Abklärung der Beeinträchtigung der Gesundheit des Embryos oder des Fötus darf nur zu therapeutischen Zwecken durchgeführt werden.	Eigenschaften abzuklären, welche die Gesundheit des Embryos oder des Fötus direkt und wesentlich beeinträchtigen und nur wenn sie mit einem therapeutischen Ziel verfolgt werden.